FISCHEREIORDNUNG Revier Hausleiten 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.
Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Die Fischerei ist nur mit einem Einfachhaken (ausgenommen Spinnfischerei) und nur mit Schon- bzw. angedrückten Widerhaken erlaubt (auch bei Drilling). Spinnfischen ist nur mit 1 Rute und Einfachköder erlaubt. Das Fischen auf Zander ist unter Einhaltung der Schonzeiten mit einfachem Haken und einer Rute erlaubt. Geflochtene Schnüre dürfen ausschließlich beim Spinnfischen verwendet werden. Gefangene Zander, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen entnommen werden.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.02. bis 31.05., Karpfen über 65 cm, Störe und Amur ganzjährig.
Brittelmaße: Zander 40 cm, Schleie 30 cm.
Das Fischen ist nur vom Ufer bzw. vom Steg aus gestattet.

In den Monaten Juni bis einschließlich September ist die Fischerei in den Nächten von Freitag bis Sonntag erlaubt.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).
Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Die Verwendung von Boilies ist nur als Köder und bis zu einer maximalen Größe von 10 mm erlaubt.
Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband, Waage und Abhakmatte sind immer mitzuführen. Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen). Die Abhakmatte muss bei Verwendung befeuchtet sein.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: „Oberflächen-Fischen“ (Verwendung von Schwimmbrot, Flocken, Semmel usw.). Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen sowie Betreten der Eisfläche. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:
Pro Jahr: 20 Stück Karpfen oder Schleien, 14 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse.
Pro Woche (Montag – Sonntag): max. 2 Stück Raubfische.
Pro Tag: 2 Stück Karpfen, 2 Stück Schleien, 1 Stück Raubfisch sowie zusätzlich 5 Stück Weißfische (einschließlich Köderfische). Angeeignete Köderfische müssen sofort getötet werden.
Nach Aneignung von 1 Stück Raubfisch innerhalb eines Tages oder 2 Stück innerhalb einer Woche ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.), mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05.), Gewicht und Länge einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignung muss der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.